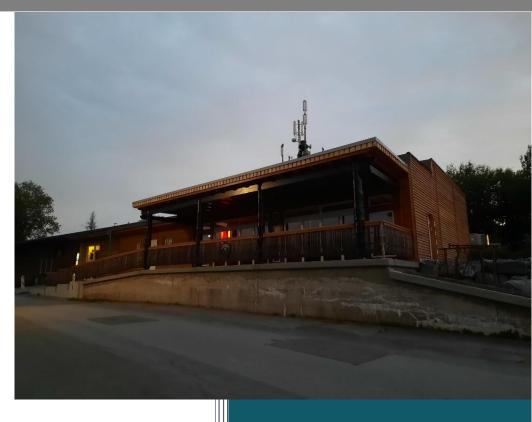
Sauerländer Edelbrand GmbH In der Günne 22 59602 Rüthen-Kallenhardt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11"Sauerländer Edelbrennerei" im Ortsteil Kallenhardt





Stand: November 2022

Auftraggeber: Sauerländer Edelbrand GmbH

In der Günne

59602 Rüthen-Kallenhardt

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig

M. Sc. Geograph Frederik Bartsch

Projektnummer: 1270

Stand: November 2022





Inhaltsverzeichnis

1 E	Einleitung	1
	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2		
3 \	orhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes	9
3.3	Wirkraum	13
3.4	Wirkungsprognose	16
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	18
4.1	Methodik	18
4.2	Ergebnisse	19
4.3	Zusammenfassung	25
5 \	/ermeidungsmaßnahmen	28
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	28
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	28
5.3	Freiwillige Eingrünung des Plangebietes in Richtung freier Landschaft	28
5.4	Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis	28
6 2	Zulässigkeit des Vorhabens	30
7 I	iteratur	31



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet)
	(Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)1
Abbildung 2:	Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015) 6
Abbildung 3:	Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018)7
Abbildung 4:	Auszug aus dem Bebauungsplan KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei"
	(DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2021)9
Abbildung 5:	Abgrenzung des Plangebietes/ Geltungsbereich des Bebauungsplanes
	(rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020) 10
Abbildung 6:	Blick auf einen Teil der Gebäude der Edelbrennerei (Blickrichtung Osten) 11
Abbildung 7:	Der Wirtschaftshof mit der Stelle an der die geplante Lagerhalle errichtet
	werden soll (Blickrichtung Süden)11
Abbildung 8:	Blick über den Wirtschaftshof im rückwärtigen Bereich der bestehenden
	Gebäude (Blickrichtung Norden)
Abbildung 9:	Der Fassunterstand im nördlichen Teil des Wirtschaftshofes (Blickrichtung
	Osten)
Abbildung 10:	Der östliche Teil des Plangebietes mit den Gehölzen und der derzeit als
	Lagerplatz genutzten Freifläche (Blickrichtung Südosten)
Abbildung 11:	Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote
	Linie) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020)
Abbildung 12:	Der südöstliche Wirkraum, im Hintergrund mit den bestehenden
	Wohngebäuden (Blickrichtung Süden)14
Abbildung 13:	Die artenarme Fettwiese im westlichen Wirkraum mit den östlichen
	Gehölzeingrenzungen des Plangebietes (Blickrichtung Osten)
Abbildung 14:	Ein Blick über den Steinbruch im südwestlichen Wirkraum mit den
	umgebenden Gehölzen (Blickrichtung Norden)15
Abbildung 15:	Potentielle Quartierplätze an den holzverkleideten Gebäuden24
Tabellenv	erzeichnis
Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten des 2 des MTB 4516 (Warstein)
i abono i.	i landingorolovanto / literi des 2 des ivi i b +o lo (vvalstelli)



1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 KA "Sauerländer Edelbrennerei". Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für betriebliche Erweiterungen der Sauerländer Edelbrand GmbH geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich in der Stadt Rüthen, Ortsteil Kallenhardt südwestlich des Ortskerns, westlich der Straße "In der Günne". Es hat eine Fläche von rund 1,62 ha. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit handwerklich bzw. gewerblich genutzt. Darunter fallen ein Produktionsbetrieb für Spirituosen mit Gebäuden, in denen die für die Destillation notwendigen Apparaturen stehen sowie Lagerstätten für Eingangs- und Ausgangsware und eine Verkostungsgastronomie.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 KA "Sauerländer Edelbrennerei", sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

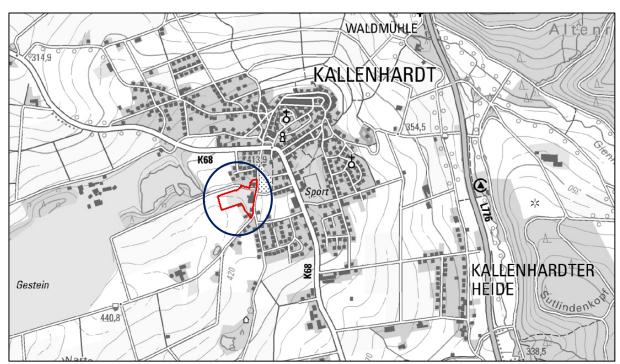


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rot umrandet) (Kartengrundlage: BEZIRKS-REGIERUNG KÖLN 2020).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.



Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund der verschiedenen Habitatstrukturen (Gebäude, Gehölze) im Bereich des Plangebietes sowie der angrenzenden Offenlandflächen im Wirkraum, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als "ASVP" abgekürzt) mit dem Ziel:

 Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. §45 (7) BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).



2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

"wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§44 (1) Nr. 1 BNatSchG);

"wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"

(§44 (1) Nr. 2 BNatSchG);

"Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

(§44 (1) Nr. 3 BNatSchG);

sowie "wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören" (§44 (1) Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

"die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt" (§44 (5) BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.



Ausnahmen von den Verboten des §44 können nur zugelassen werden (§45 (7))

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach §67 (2) BNatSchG von den Verboten nach §44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine "unzumutbare Belastung" vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot "des absichtlichen Tötens und Fangens…", "der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…", sowie des "absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…".

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden "im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit", "zur Abwendung erheblicher Schäden" in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass "die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen" darf.



Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die "nur" national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2020a) im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht.



Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

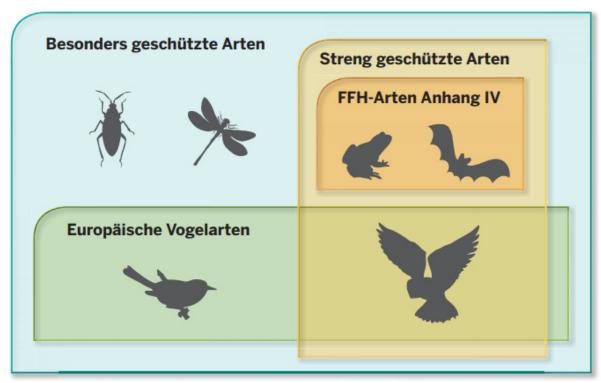


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der <u>Stufe I</u> der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

- Vorprüfung des Artenspektrums
 Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
- Vorprüfung der Wirkfaktoren
 In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.



Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

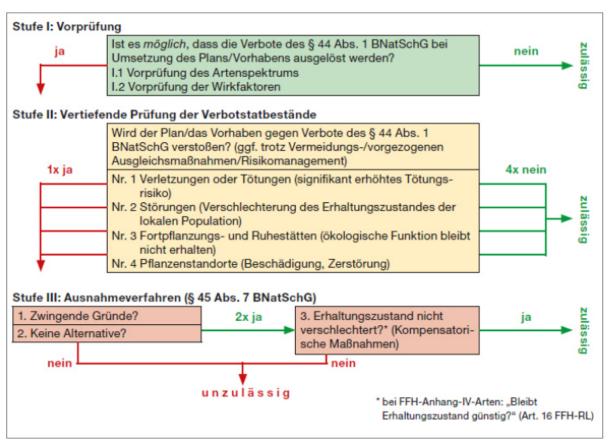


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).



3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Auf einem Teilbereich des Plangebietes stellt die ansässige Sauerländer Edelbrand GmbH verschiedene Edelbrände und Whisky her. Mit Erwerb des früheren Sägewerks Brüggemann "In der Günne 22", dem Aufbau einer zweiten Brennanlage, zwei Jahren Umbau und Renovierung eröffnete 2016 die neue Betriebsstätte. Bis heute sind weitere Erweiterungen auf dem Flurstück 585 in der Gemarkung Kallenhardt, Flur 11 hinzugekommen und genehmigt. Inzwischen sind weitere potentielle Erweiterungsflächen, welche sich im so genannten planungsrechtlichen Ortszusammenhang befinden, weitestgehend ausgeschöpft. Für die Lagerung wird jedoch eine neue Lagerhalle benötigt. Auch für die Vorab-Lagerung importierter Rotwein- und Bourbonfässer müssen belüftete Lagerkapazitäten geschaffen werden, die wiederum vor Sonneneinstrahlung bzw. Austrocknung geschützt werden. In der geplanten Halle sollen alle notwendigen Materialien, Gerätschaften und Maschinen gelagert werden, die sehr oft und regelmäßig bzw. jahreszeitenabhängig benutzt werden. Gleichzeit sollen dort Rohstoffe, die zur Herstellung sämtlicher Produkte notwendig sind, gelagert werden können (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2021).

Da viele Kunden, die die Brennerei besichtigen oder an einem Tasting teilnehmen, mit dem Wohnmobil anreisen, um nach der Verköstigung dort nächtigen können, soll zusätzlich auf dem Grundstück ein gut ausgebauter Wohnmobilstellplatz angelegt werden. (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2021).

Die Umsetzung dieser Planungsziele bzw. die Errichtung der dafür erforderlichen baulichen Anlagen bewegt sich zwangsläufig im heutigen planungsrechtlichen Außenbereich und wäre insofern als Sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB unter den gegebenen planungsrechtlichen Umständen nicht baugenehmigungsfähig. Zur Schaffung der notwendigen planungsrechtlichen Grundlage soll daher ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher neben dem Baubestand auch die im Außenbereich gelegenen Parzellen umfasst und die für die Planungsziele notwendigen Nutzungsfestsetzungen trifft (Abbildung 4). Zudem ist der Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen entsprechend zu ändern (DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB 2021).



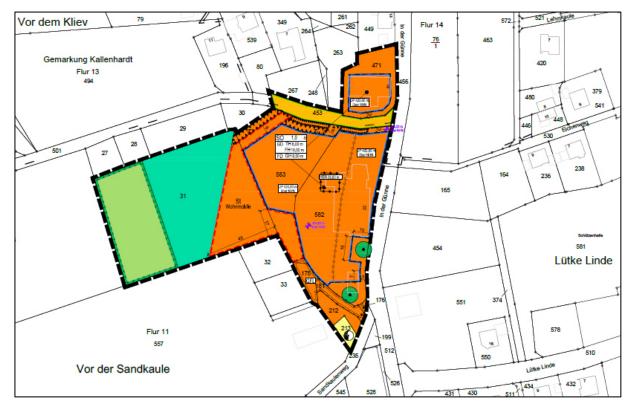


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei" (DREES & HUESMANN STADTPLANER PART GMBB 2022).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist ca. 1,62 ha groß und liegt westlich der Straße "In der Günne" sowie nördlich und südlich eines namenlosen Weges in westlicher Verlängerung des Eichenweges, in dem Ortsteil Kallenhardt, der Stadt Rüthen (Abbildung 5). Der räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes KA Nr. 11 "Sauerländer Edelbrennerei" umfasst in der Gemarkung Kallenhardt in der Flur 11 die Flurstücke 31, 175 tlw., 176, 181, 212, 213, 582, 583 und in der Flur 14 die Flurstücke 453 tlw. und 471.

Das Plangebiet ist charakterisiert durch die von der ehemaligen Nutzung des Sägewerkes übernommenen Gebäudeteile sowie den in der Vergangenheit mit der Etablierung des Standortes der Brennerei neu hinzugekommenen Gebäuden (Abbildung 6). Die Gebäude sind teilweise aus Holz bzw. mit Holz verkleidet. Im rückwärtigen Bereich, welcher durch die Errichtung einer Lagerhalle ergänzt werden soll (Abbildung 7), befindet sich der Wirtschaftshof (Abbildung 8). Er wird über einen namenlosen Weg erschlossen. Im Norden des Wirtschaftshofes befindet sich ein offener Fassunterstand. Dort werden angelieferte und leere Fässer für die Einlagerung und weitere Fassproduktion gelagert (Abbildung 9). Die Menge an Fässern stellt jedoch ein Lagerplatzproblem dar, dass mit der Entwicklung des Standortes kompensiert werden soll.

An der südlichen Zu- und Abfahrt befindet sich noch ein Elt-Verteilerschrank/ Trafo.



Im westlichen Teil des Plangebietes stehen einige junge Gehölze (überwiegend Weiden, einzelne Birken sowie Weißdorn- und Holundersträucher), die das Plangebiet von der westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche (artenarme Fettwiese) abtrennen. Weiterhin befindet sich mittig der Gehölze eine geschotterte Fläche die derzeit als Lagerplatz genutzt wird (Abbildung 10).



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes/ Geltungsbereich des Bebauungsplanes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).





Abbildung 6: Blick auf einen Teil der Gebäude der Edelbrennerei (Blickrichtung Osten).



Abbildung 7: Der Wirtschaftshof mit der Stelle an der die geplante Lagerhalle errichtet werden soll (Blickrichtung Süden).





Abbildung 8: Blick über den Wirtschaftshof im rückwärtigen Bereich der bestehenden Gebäude (Blickrichtung Norden).



Abbildung 9: Der Fassunterstand im nördlichen Teil des Wirtschaftshofes (Blickrichtung Osten).





Abbildung 10: Der östliche Teil des Plangebietes mit den Gehölzen und der derzeit als Lagerplatz genutzten Freifläche (Blickrichtung Südosten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall ist der Wirkraum in Richtung Norden und Osten aufgrund vorhandener baulicher Strukturen weniger weit ausgedehnt als in Richtung der Freiflächen (Abbildung 11). Im Norden bilden Wohngrundstücke, die mit ihrer Lage der "Klarstellungssatzung Ortschaft Kallenhardt" zuzuordnen sind, den Wirkraum. Im Osten sind ein Teil des örtlichen Friedhofs sowie ein Lagergebäude für Holzprodukte Teil des Wirkraums. Der südliche Teil des Wirkraums wird zum einen durch eine artenarme Fettwiese und zum anderen durch bestehende Wohngebäude geprägt (Abbildung 12). Westlich des Plangebietes bildet ebenfalls die artenarme Fettwiese den Wirkraum (Abbildung 13). Im Nordwesten ragt ein Teil eines Steinbruchs in den Wirkraum hinein. Dieser Bereich des Steinbruchs ist geflutet und im Randbereich von überwiegend jungen Gehölzen bestanden.



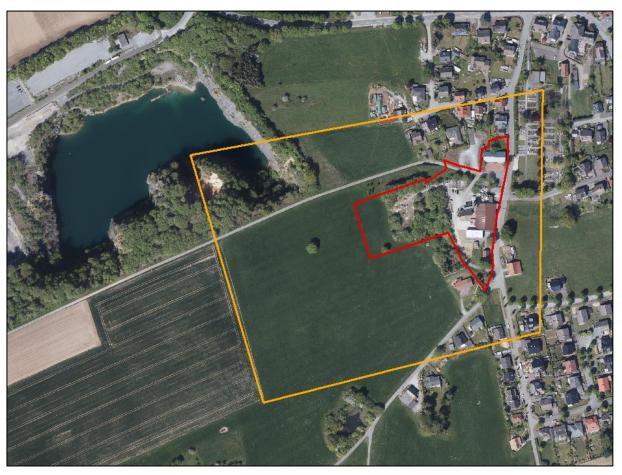


Abbildung 11: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln 2020).



Abbildung 12: Der südöstliche Wirkraum, im Hintergrund mit den bestehenden Wohngebäuden (Blickrichtung Süden).





Abbildung 13: Die artenarme Fettwiese im westlichen Wirkraum mit den östlichen Gehölzeingrenzungen des Plangebietes (Blickrichtung Osten).



Abbildung 14: Ein Blick über den Steinbruch im südwestlichen Wirkraum mit den umgebenden Gehölzen (Blickrichtung Norden).



3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Gehölzfällung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen der Lagerhalle bzw. des Wohnmobilstellplatzes können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüschen und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen.
 Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).



Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf dem neu erschaffenen Wohnmobilstellplatz wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.



4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2021a) bereitgestellte Internetangebot "@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung", in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2021b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten bietet, wurde von der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) abgesehen und das Gebiet direkt auf ein Vorkommen von Arten untersucht. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2021 insgesamt fünf Begehungen durchgeführt.

4.1 Methodik

<u>Vögel</u>

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an fünf Terminen (24.03.2021, 19.04.2021, 12.05.2021, 11.06.2021, 06.07.2021) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgt mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

<u>Fledermäuse</u>

Im Rahmen einer ersten Begehung am 24.03.2021 wurde eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf



Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Zudem wurde auf Spuren von Fledermäusen wie Kot, Urin und Hautfettablagerungen geachtet.

Zur weiteren Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte am 06.07.2021 unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) eine weitere Begehung. Dabei wurden Ausflüge aus Bereichen mit Quartiereignung im Plangebiet kontrolliert, die Gehölzstrukturen abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet und notiert.

Für die Erfassung wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. Ahlen 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes "BatExplorer" durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

4.2 Ergebnisse

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten im Plangebiet oder Wirkraum des Vorhabens vertreten (LANUV NRW 2021a). Der nächstgelegene Fundpunkt ist nordwestlich am Kalkwerk in etwas mehr als 180 m Entfernung eingetragen. Dabei handelt es sich um einen Nachweis balzender Zweifarbfledermäuse aus dem Jahr 2009. Ebenfalls auf dem Gelände des Kalkwerkes, in etwa 300 m westlicher Entfernung ist ein Reproduktionsnachweis eines Uhus aus dem Jahr 2011 eingetragen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 2 des MTB 4516 (Warstein).

Wissenschaftlicher Art- name	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu- stand (KON)	Status im UG
Säugetiere				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	N
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Х
Vögel				



Wissenschaftlicher Art- name	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu- stand (KON)	Status im UG
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Aegolius funereus	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	υţ	-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	υţ	-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	υţ	-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	υţ	-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Phylloscopus siblilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-



Wissenschaftlicher Art- name	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu- stand (KON)	Status im UG
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U.	EZ
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U.	N
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Rast/Wintervor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; KON = kontinentale Region, UG = Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, EZ = Einzelbeobachtung, (X) = Vorkommen im Wirkraum.

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet keine planungsrelevanten Brutvogelarten erfasst werden. Im Wirkraum wurden Uhu und Girlitz festgestellt sowie vier weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste (Star, Mehlschwalbe, Rotmilan, Mäusebussard).

Der Girlitz besiedelt abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand (z. B. Park- und Kleingartenanlagen, Friedhöfe). Vorzugsweise legt er seine jährlich neu gebauten Nester in Nadelbäumen an (LANUV NRW 2021c). Am 12.05.2021 konnte im Wirkraum, unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzend, einmalig kurz ein auf der Spitze einer Fichte sitzender und singender Girlitz festgestellt werden. Nach kurzem Gesang flog er ostwärts Richtung Friedhof ab und durchquerte dabei das Plangebiet. Da die angrenzenden Nadelgehölze im Wirkraum vom Vorhaben unverändert bleiben, gehen potentielle Brutmöglichkeiten dort nicht verloren. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Da die Art hauptsächlich in Siedlungsbereichen vorkommt, störungstolerant ist und aufgrund der Tatsache, dass im Plangebiet bereits der Brennereibetrieb und damit verbundene erhöhte Lärmimmissionen vorherrschen, sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls auszuschließen.

Mehlschwalben sind Koloniebrüter und nutzen hierzu meist landwirtschaftliche Gebäude. Sie legen dabei ihr Nest an der Außenseite von Gebäuden an (LANUV NRW 2021c). Bei den



Begehungen am 12.05.2021, am 11.06.2021 und am 06.07.2021 konnten über den Grünflächen im nördlichen und im westlichen Wirkraum jagende Mehlschwalben beobachtet werden. An den Gebäuden im Plangebiet konnten keine Nester von Mehlschwalben gefunden werden. Die bestehenden Gebäude bleiben außerdem vom Vorhaben unberührt. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten kann somit ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Auch die Gebäude im Wirkraum weisen keine Nester oder Spuren von Nestern auf. Da die Gebäude bestehen bleiben und die Art auch im Siedlungsbereich vorkommt, ergeben sich keine Beeinträchtigungen für ein potentielles Vorkommen im Wirkraum und es kommt durch das Vorhaben nicht zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für die Art kein essentielles Nahrungshabitat dar. Der Luftraum kann auch weiterhin für die Art zur Jagd genutzt werden.

Der **Uhu** besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzt Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen (LANUV NRW 2021c). Bei der abendlichen Begehung am 06.07.2021 konnten im westlichen Wirkraum Bettelrufe von mind. einem jungen Uhu aus dem Steinbruch erfasst werden. Diese kamen vermutlich aus der östlichen Steilwand des Steinbruchs. Wie in dem LINFOS-Eintrag aus dem Jahr 2011 gibt es somit auch für dieses Jahr einen Reproduktionsnachweis des Uhus in dem Steinbruch. Der Steinbruch beginnt ca. 150 m vom Eingriffsbereich des Vorhabens entfernt und ist somit vom Vorhaben nicht betroffen. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die Art kommt häufig in Steinbrüchen und Sandabgrabungsgebieten vor und zeigt somit eine gewisse Störungstoleranz gegenüber menschlicher Aktivität auf. Erhebliche Störungen des Uhus durch das Vorhaben und damit verbunden die Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Stare nutzen Baumhöhlen oder Höhlen und Nischen in und an Gebäuden als mögliche Brutplätze (LANUV NRW 2021c). Im Bereich der Wohngebäude im nördlichen Wirkraum sowie auf den Grünlandflächen im Wirkraum konnten mehrfach einzelne Futter tragende Stare erfasst werden. Am 19.04.2021 und am 11.06.2021 wurden außerdem überfliegende Stare im Plangebiet gesehen. Im Plangebiet konnten keine Brutvorkommen der Art festgestellt werden. Die Fortpflanzungsstätten befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und der Zerstörung von Lebensstätten kann somit ausgeschlossen werden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Die Art gilt als so genannter Kulturfolger und brütet immer häufiger auch in Ortschaften, wo alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden



(LANUV NRW 2021c). Sie gilt somit als relativ tolerant gegenüber Störung weshalb für die Art auch mit keiner bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu rechnen ist (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Neben **Mehlschwalbe** und **Star** nutzen auch **Rotmilan** und **Mäusebussard** als planungsrelevanten Vogelarten die Grünflächen im Wirkraum als Nahrungshabitat. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für keine der Arten ein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können.

In den Gehölzstrukturen im Osten des Plangebietes wurden weitere Arten wie Kohlmeise, Blaumeise, Zaunkönig, Rotkehlchen, Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Hausrotschwanz und Mönchsgrasmücke erfasst. Diese Arten der sogenannten **allgemeinen Brutvogelfauna** sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung der Gehölze und Sträucher vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.



<u>Fledermäuse</u>

Am 24.03.2021 erfolgte eine Kontrolle auf für Fledermäuse relevante Strukturen sowie Spuren, die auf Quartiere hinweisen könnten. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet sind überwiegend recht jung und vital und weisen keine geeigneten Quartierstrukturen wie Höhlen, Spalten oder abgeplatzte Rinde auf. Für wald- und baumbewohnende Fledermausarten gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen im Plangebiet.

Die Gebäude im Plangebiet können in den Dachbereichen sowie unter den teilweise vorhandenen Attikas und Holzverkleidungen potentielle Lebensstätten für gebäudebewohnende Fledermausarten (z.B. **Zwergfledermaus** und **Breitflügelfledermaus**) bieten (Abbildung 15). Die Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen und bleiben unverändert bestehen.

Die Gebäudebereiche mit Quartiereignung wurden während der Detektoruntersuchung am 06.07.2021 gezielt auf Ausflüge hin betrachtet.



Abbildung 15: Potentielle Quartierplätze an den holzverkleideten Gebäuden

Bei der Detektorbegehung konnte im Plangebiet überwiegend die **Zwergfledermaus** erfasst werden. Vereinzelt konnten darüber hinaus an der südlichen Plangebietsgrenze überfliegende Abendsegler (*Nyctalus spec.*) festgestellt werden. Im nordwestlichen Wirkraum nahe dem Steinbruch erfolgte eine Aufnahme eines Individuums aus der Gattung *Myotis*.

Bei der **Zwergfledermaus** handelt es sich um die bei uns häufigste Fledermausart. Als Kulturfolger kommt sie vor allem im Siedlungsbereich vor und bezieht als Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden (LANUV NRW 2021c). Während der Begehung konnten einzelne Tiere jagend entlang der Straße "In der Günne", entlang der Gehölze am namenlosen Weg sowie im Bereich der Gehölzstrukturen im westlichen Plangebiet und auf der angrenzenden Grünfläche erfasst werden. Ausflüge aus den Gebäuden im Plangebiet konnten nicht beobachtet werden. Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln und im Plangebiet nur eine Detektorbegehung durchgeführt wurde,



kann eine Quartiernutzung im Bereich der Gebäude oder die Nutzung dieser als Tagesverstecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben wird nicht in die bestehenden Gebäude und damit nicht in die potentiellen Quartierbereich eingegriffen, weshalb das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung der Lebensstätte ausgeschlossen werden kann (Verbote nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG). Als typische Siedlungsart und aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Betrieb der Brennerei kann durch das Vorhaben auch nicht von erheblichen Störungen für die Art ausgegangen werden (Verbote nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG).

Bei den vereinzelt erfassten Abendseglern (*Nyctalus spec*.) handelt es sich um Waldarten, die häufig über Offenlandflächen und an oder über Gewässern jagen. Ein Quartiervorkommen im Plangebiet kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

Im Bereich des Steinbruchs erfolgte ein Kontakt mit einer Fledermaus aus der Gattung *Myotis*. Aussagen über die Artzugehörigkeit lassen sich nicht mit Sicherheit treffen. Es ist davon auszugehen, dass das Tier die Gehölzstrukturen im Bereich des Steinbruchs als Jaghabitat nutzt. Durch das Vorhaben werden keine potentiellen Quartiere beeinträchtigt, da die Gehölze im Plangebiet keine Höhlen und Nischen aufweisen und die bestehenden Gebäude nicht beeinträchtigt werden. Das Vorhaben geht nicht mit deutlich erhöhten Lichtimmissionen einher, sodass für lichtempfindliche Arten wie bspw. die Wasserfledermaus keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten sind. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für Myotis-Arten nicht ausgelöst. Es wird empfohlen gegenüber der freien Landschaft eine Eingrünung des Plangebietes vorzunehmen (siehe Kapitel 5.3). Diese kann von Fledermäusen zukünftig zur Nahrungssuche genutzt werden. In Kapitel 5.4 werden zudem Hinweise für eine fledermausfreundliche Beleuchtung gegeben.

Bei dem von dem Vorhaben beanspruchten Bereich im Plangebiet handelt es sich zudem um kein essentielles Nahrungshabitat von Fledermäusen, da sie eine Vielzahl an Lebensräumen zur Nahrungssuche nutzen und auf ausreichend Bereiche in der Umgebung ausweichen können. Die Gehölzstrukturen im Plangebiet erfüllen keine besondere Funktion als Leitstruktur für die genannten Fledermäuse.

4.3 Zusammenfassung

Bei den fünf Begehungen im Jahr 2021 konnten im Plangebiet keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt werden. Im Wirkraum wurden Jungvögel des Uhus, sowie einmalig ein Girlitz singend erfasst. Darüber hinaus konnten vier weitere planungsrelevante Vogelarten als Nahrungsgäste festgestellt. Dabei handelt es sich um Mehlschwalbe, Star, Rotmilan und Mäusebussard.



Aus dem Steinbruch, der im Nordwesten in den Wirkraum reicht, konnten bei der Begehung im Juli Bettelrufe eines jungen Uhus festgestellt werden. Der Steinbruch liegt ca. 150 m vom Eingriffsbereich des Vorhabens entfernt und ist somit vom Vorhaben nicht betroffen. Die Art kommt häufig in Steinbrüchen und Sandabgrabungsgebieten vor und weist somit eine gewisse Störungstoleranz gegenüber menschlicher Aktivität auf. Eine Störung des Uhus durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Es werden für die Art keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Der Girlitz wurde einmalig im Wirkraum, unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzend, sitzend und rufend erfasst, ehe er den Wirkraum in Richtung Osten verließ. Sollte es sich bei dem einmalig erfassten Girlitz in diesem Bereich um ein Brutvorkommen handeln, würde dieser jedoch nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt, da die Strukturen im Wirkraum gänzlich unverändert erhalten bleiben und die Art als Kulturfolger eine gewisse Störungstoleranz hat. Es werden für den Girlitz keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Die Strukturen innerhalb des Plangebietes stellen für die im Wirkraum nachgewiesenen Nahrungsgäste (Mehlschwalbe, Star, Rotmilan, Mäusebussard) kein essentielles Nahrungshabitat dar. Im erweiterten Umfeld des Vorhabens befinden sich gleichwertige Flächen in ausreichendem Umfang, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Bei der Fledermauserfassung konnten mittels Detektoraufnahmen Rufe von mind. drei Fledermausarten (Zwergfledermaus, *Myotis spec.* und *Nyctalus spec.*) erfasst werden. Ausflüge aus den bestehenden Gebäuden konnten nicht beobachtet werden. Für die Zwergfledermäuse besteht jedoch grundsätzlich ein Quartierpotential an den Gebäuden im Plangebiet. Durch das Vorhaben werden die bestehenden Gebäude nicht verändert und es wird somit nicht in den potentiellen Quartierbereich eingegriffen, weshalb das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung und Zerstörung der Lebensstätte ausgeschlossen werden kann. Auch Störungen an diesen potentiellen Quartieren können für die Art ausgeschlossen werden. Die beiden übrigen erfassten Arten kamen am Rande des Plangebietes und im Wirkraum nur sporadisch und überfliegend vor und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Gehölze im Plangebiet haben keine besondere Funktion als Leitstrukturen.

Es werden für die Fledermausfauna keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.



Im Folgenden werden die Ergebnisse der Prüfung dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Die Entfernung der Gehölze darf ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Eine Tötung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Brutzeit müssen ebenfalls durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.



5 Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit
kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.3 Freiwillige Eingrünung des Plangebietes in Richtung freier Landschaft

Es wird empfohlen gegenüber der freien Landschaft eine Eingrünung des Plangebietes aus standortgerechten, heimischen Gehölzen vorzunehmen. Diese Eingrünung kann von Fledermäusen zukünftig zur Nahrungssuche genutzt werden.

Im Bebauungsplan wird dafür angrenzend an das Sondergebiet eine Fläche für Wald gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 18b Bau GB festgesetzt (vgl. Abbildung 4). Die im Zuge des Vorhabens zu fällenden Gehölze sollen so durch gezielte Anpflanzungen auf den bisher teilversiegelten Lagerplätzen intern kompensiert werden und damit für einen geschlossenen kleinen Waldbereich sorgen. Diese Festsetzung kommt langfristig auch anderen im Untersuchungsgebiet beobachteten Arten wie z.B. dem Star zu Gute.

5.4 Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtungen der neugeschaffenen Lagerhalle und des Wohnmobilstellplatzes könnten sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen



Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung der umgebauten Gebäude zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
 Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
 Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
 Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden,
 dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und
 Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch
 Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
 Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.



6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, November 2022

V. Stely.

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG

Landschaft Ökologie Planung

Burghofstraße 6
T +49 2921 3619-0
info@buero-stelzig.de www.buero-stelzig.de



7 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBI I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2021): Aufstellung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB "Sandkaulenweg", Ortsteil Kallenhardt. Satzungstext, Begründung. Entwurf. Stand 10.11.2022.
- GRÜNEBERG, G., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1–66.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (zuletzt abgerufen am 16.11.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 45162 Warstein. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45162 (zuletzt abgerufen am 17.11.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (zuletzt abgerufen am 16.11.2022).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17-in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung eine Übersicht. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, 1. Aufl., Laurenti Verlag, Bielefeld: S. 7-84.



- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHT-LINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
 Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja": □ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll"). 				
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").				
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG				
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein": ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.				

B.) Antragsteller (Anlage "Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Allgemeine Brutvogelfauna					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status Messtischblatt				
	Deutschland				
■ europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen 4516 2/4				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) A günstig / hervorragend B günstig / gut C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung (ohne die unter II.2 beschriebenen Maß					
In den beiden Sträuchern im Plangebiet konnten mehrmals Haussperlinge und somit Brutvogelarten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna beobachtet werden. Die Brutvögel der allgemeinen Brutvogelfauna sind in NRW und Deutschland ungefährdet, weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen (Verbotstatbestand nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG), müssen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidur	gsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach §44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach §44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzr (unter Voraussetzung der unter II.2 besch	echtlichen Verbotstatbestände nriebenen Maßnahmen)				
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.					
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, be Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	ja ■ nein ei einem nicht signifikant erhöhtem				
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- ☐ ja ☐ nein terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☐ nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ☐ ja ☐ nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 					

Arbe	itsschritt III:	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)		
1.		oen aus zwingenden Gründen des überwiegenden iteresses gerechtfertigt?	☐ ja	nein
	Population Region) so	stellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betrof en der Art (lokale Population und Population in der bioge wie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlic Plan/das Vorhaben sprechen.	ografisc	
2.	Können zumu	tbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	nein
	Kurze Bew	vertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Z	Zumutb	arkeit.
3.		ltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten echtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	nein
	Maßnahm Realisieru ungünstige Wiederher	aben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnah en des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für dang; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, verhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und stellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behing IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	leren warum die	sich der